

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der Wasserversorgung Beckum GmbH Stand: 07/2014

1. Allgemeines
2. Rangfolge
3. Angebot und Bestellung
4. Leistungsänderung
5. Leistungserbringung und Vorschriften für die Ausführung
6. Nachunternehmer
7. Versicherungen
8. Betreten und Befahren von Grundstücken des AG
9. Abfallentsorgung
10. Termine
11. Versand
12. Erfüllungsort
13. Gefahrübergang / Abnahme
14. Gewichte / Mengen
15. Mängelrüge
16. Mängelansprüche
17. Haftung
18. Preise / Rechnungslegung
19. Abtretungsverbot
20. Kündigung
21. Nutzungs- und Schutzrechte
22. Geheimhaltung und Datenschutz
23. Vertragsabsprache / Anwendbares Recht / Gerichtsstand
24. Salvatorische Klausel

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der Wasserversorgung Beckum GmbH Stand: 07/2014

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber (AG) schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen Rechte und Pflichten in folgender Rangfolge:

1. die Bestimmungen der Bestellung,
2. die Besonderen Vertragsbedingungen
3. die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN, DIN EN, DVGW-Arbeitsblätter)
4. die zusätzlichen Technischen Vorschriften
5. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen
- 5.1 alle weiteren Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit ggf. weiteren Bestandteilen
6. die VOL, soweit nicht schon Teil der vorangehenden Ziffern

3. Angebot und Bestellung

3.1 Der Anbieter hat sich genau an die Leistungsbeschreibung und den Wortlaut der Ausschreibung sowie der Bestellung zu halten. Im Falle von Abweichungen ist vom AN in seinem Anschreiben zum Angebot mit Querverweis auf die entsprechenden Passagen bzw. Einzelpositionen hinzuweisen.

3.2 Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig und gesondert zu erläutern.

3.3 Die Ausarbeitung von Angeboten jeglicher Art hat für den AG kostenlos zu erfolgen.

3.4 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung an die zuständige Stelle beim AN gewahrt. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

4. Leistungsänderung

4.1 Änderungen des Liefer-/Leistungsumfanges nach Auftragserteilung, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich in Form eines Nachtragsangebotes anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Ziffer 3.4 gilt sinngemäß.

4.2 Eventuelle Mehrkosten, die dem AN durch vom AG zu vertretende Terminänderungen entstehen, sind unverzüglich schriftlich anzumelden und in ihrer Höhe im Einzelnen schriftlich nachzuweisen.

5. Leistungserbringung und Vorschriften für die Ausführung

5.1 Der AN erbringt seine Lieferungen/Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wird. Er hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze und Verordnungen sowie die Auflagen der Behörden zu erfüllen, gerichtliche und behördliche Entscheidungen zu beachten und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien zugrunde zu legen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die "Grundsätze der Prävention" BGV A 1, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

5.2 Der AN hat seine Tätigkeiten so auszuführen, dass sie den jeweils gültigen Umweltschutzziele des AG entsprechen. Maschinen und technische Arbeitsmittel dürfen, wie auch Kfz, bei Arbeiten in den Wasserschutzzonen 1 und 2 nur mit biologisch leicht abbaubaren Kraft-, Öl und Schmierstoffen betrieben werden.

5.3 Für den Fall, dass der AN Stoffe liefert, die Gefahrstoffe, im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der AN verpflichtet, rechtzeitig unaufgefordert vor der Lieferung Produktinformationen, insbesondere EG Sicherheitsdatenblätter (§ 6 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Der Einsatz von krebserregenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen ist dem AN untersagt.

5.4 entfällt!

5.5 Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung des Personals zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen, bzw. Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt. Eine Ablösung des Personals auf Veranlassung des AN bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.

5.6 Auf Wunsch des AG wird der AN Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit in gesetzlich zulässigem Umfang leisten und ggf. für die Einholung der behördlichen Genehmigung sorgen. Die tatsächlich angefallenen zusätzlichen Kosten vergütet der AG nur dann, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde und sich der AN mit der Erbringung seiner Leistungen gemäß Zeitplan nicht im Verzug befindet.

6. Nachunternehmer

Jegliche Einschaltung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AG ist berechtigt, vom AN vorgeschlagene Nachunternehmer aus sachlichen Gründen abzulehnen.

7. Versicherungen

7.1 Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, einen Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme 1,5 Mio. € pro Schadensereignis) haben, den er auf Verlangen des AG nach dessen Wahl durch Kopie der Police bzw. einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen hat. Durch die jeweilige Höhe des Versicherungsschutzes ist die Haftung des AN nicht beschränkt.

7.2 Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit eine Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

8. Betreten und Befahren von Grundstücken des AG

Das Betreten und Befahren von Grundstücken des AG ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des AG ist zu folgen. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.

9. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle- vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über bzw. verbleiben bei ihm. Das Einholen von Ordnungsnummern bzw. Erzeugernummern obliegt dem AN und ist für den AG kostenfrei. Diese Dokumente sind dem AG unverzüglich zu übergeben.

10. Termine

10.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferungen/ Leistungen sind bindend.

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

10.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen bzw. zuzustellender Teile oder Dienste, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

11. Versand

11.1 Der AN trägt die Transportgefahr. Etwaige Versicherungen gehen zu seinen Lasten. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

11.2 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben und Materialzeugnisse mitzuliefern, vgl. auch Ziffer 5.3.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der jeweils in der Bestellung genannte Liefer-/Leistungsort.

13. Gefahrübergang, Abnahme

Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG übergeben worden sind, frühestens jedoch nach einer eventuell erforderlichen Abnahme.

14. Gewichte/Mengen

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Wareneingangskontrolle durch den AG festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

15. Mängelrüge

Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offensichtlichen Mangels 10 Arbeitstage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 10 Arbeitstage ab Entdeckung des Mangels.

16. Mängelansprüche/Verjährung

16.1 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Die Mängelansprüche des AG erstrecken sich auch auf die Lieferungen von Unterlieferanten des AN. Sie gelten auch dann, wenn der AG dem AN ein bestimmtes Fabrikat zur ausschließlichen Verwendung vorschreibt. Der AG kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit verlangen. Die Durchführung der Nacherfüllung erfolgt einvernehmlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG.

Die Mängelansprüche verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§§ 438 und 634a BGB), mit Ausnahme von Bauleistungen, hier beträgt die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen 5 Jahre und 3 Monate.

16.2 Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.

16.3 Mängel, die während der Verjährungsfrist auftreten, gelten im Zweifel als Folgen vertragswidriger Leistung, bzw. wird vermutet, dass diese bereits bei der Auslieferung vorhanden waren.

16.4 Mängel, die innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden, fallen ebenfalls unter die vereinbarten Mängelansprüche, wenn der Zeitpunkt der Entstehung nachweislich innerhalb der Verjährungsfrist liegt.

17. Haftung

17.1 Für alle Unfälle und Schäden, die bei den durchzuführenden Arbeiten entstehen, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Entlastung des AN nach § 831 BGB ist ausgeschlossen.

17.2 Der AN hat den AG von allen Ansprüchen Dritter aus Schäden, die aus schuldhafter Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung durch den AN herrühren oder seiner Sphäre zuzurechnen sind, freizustellen. Der AG wird in einem solchen Fall keine Anerkennnisse abgeben.

18. Preise / Rechnungslegung

18.1 Hinsichtlich der Vergütung gelten die im Vertragstext getroffenen Vereinbarungen. Je nach Vergütungsart gilt folgendes:

18.1.1 Pauschalpreis

Gegen die vereinbarte Vergütung übernimmt der AN alle Lieferungen und Leistungen die zur vollständigen, betriebsbereiten, ordnungsgemäßen und termingerechten Herstellung des Werkes erforderlich sind, selbst wenn Sie in den Vertragsgrundlagen nicht gesondert aufgeführt oder erwähnt sind. Der AN trägt das Mengen- und Massenrisiko, ausgenommen bei Planänderung durch den AG. Eine Vergütung über einen vereinbarten Pauschalpreis hinaus ist jedoch ausgeschlossen, soweit es zu keiner "Leistungsänderung" bzw. "Außervertragliche Zusatzarbeiten" kommt.

18.1.2 Einheitspreis

Soweit mit dem AN eine Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart ist, kann der AN nur diejenigen Leistungen vergütet verlangen, die bestellt sind und die er tatsächlich erbracht hat. Die Feststellung der tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgt nach gemeinsam anerkanntem Aufmaß.

18.1.3 Stundenlohnarbeiten /Betriebsstundennachweise

Erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des AG ausgeführt werden. Die Arbeiten auf der Basis der vertraglich vereinbarten Stundenlöhne müssen auf separaten Nachweisen aufgeführt werden. Sie sind dem AG täglich zur Kontrolle vorzulegen. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift des AG. Gleiches gilt für die Betriebsstunden eingesetzter Maschinen und Geräte. Anzugeben sind:

- Dauer des Einsatzes unter Angabe der Anfangs- und der Endzeit
- Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals bzw. Art der Geräte und Maschinen
- Art der erbrachten Leistung
- Angabe von Gründen bei Unterbrechung der Arbeit

18.2 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ausgenommen Bestellungen für die Wohnungswirtschaft). Geleistete Teilzahlungen sind in der Endrechnung jeweils einzeln, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, auszuweisen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der

Abrechnung von Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen. Solche Preisnachlässe gelten auch bei Mehrvergütungsansprüchen aus Leistungsänderungen.

18.3 Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung nach erfolgten Lieferungen/Leistungen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift des AG zu senden; Bestellnummern sind anzugeben. Sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Lieferscheine, Wiegekarten, Arbeitsnachweise, Entsorgungsnachweise, Aufmaße, Leitungsdokumentationen usw.) sind, sofern nicht bereits bei der Leistungserfassung erfolgt, im Original vor Abnahme dem AG unverzüglich vorzulegen. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Die prüffähige Endrechnung wird nach Zugang und förmlicher Abnahme durch den AG zur Zahlung fällig.

18.4 Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung für den AN abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen.

19. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des AG.

20. Kündigung

20.1 Bei der Kündigung eines Werkvertrages oder eines Vertrages über die Lieferung herzustellender, nicht vertretbarer Sachen aus wichtigem Grund gilt abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen:

Kündigt der AG aus wichtigem Grund und hat der AN diesen zu vertreten, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG genutzt werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen. Kündigt der AG aus einem wichtigen Grund, den der AN nicht zu vertreten hat, erhält der AN nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und vom AG angenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

20.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für den AG das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen entfällt, von Seiten des AN ein Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen oder der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

20.3 Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann der AG aus den in Ziffer 20.2 genannten Gründen, bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; der AG erwirbt Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.

21. Nutzungs- und Schutzrechte

21.1 Der AG darf den Vertragsgegenstand bzw. die bei der Durchführung des Auftrages entstehenden Werke einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte uneingeschränkt, unwiderruflich und zeitlich unbeschränkt unentgeltlich nutzen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und haftet dafür, dass durch die Lieferung und/oder Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden.

21.2 Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung der Bestellung Patent- und andere Schutzrechte entstehen. Erhält der AN aus den Schutzrechten in diesem Sinne Lizenzentnahmen, hat der AN den AG daran angemessen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung des AG wird gesondert vereinbart.

21.3 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung von Nutzungs- und Schutzrechten unter Namensangabe des AN.

22. Geheimhaltung und Datenschutz

22.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm der AG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit) erlangt hat.

22.2 Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern, Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu den vertraulichen Informationen des AG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und soweit sie zu dieser Tätigkeit dieser Informationen bedürfen. Zudem hat der AN zuvor Mitarbeiter, Nachunternehmer und Lieferanten in gleicher Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten, wie er ihr selbst unterworfen ist und legt diese Erklärungen auf Wunsch des AG diesem vor.

22.3 Verlangt eine öffentliche Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne vom AN, so hat er den AG unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.

22.4 Der AN verpflichtet sich, als Dienstleister für den AG im Rahmen seiner Tätigkeiten, das Datengeheimnis nach Bundesdatenschutzgesetz, insbesondere gemäß § 5 BDSG zu wahren. Werden im Zuge der Auftragsabwicklung personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, genutzt oder weitergegeben, so ist vom AN unverzüglich die "Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)", auf Musterformular des AG, unterschrieben an den AG zurückzusenden.

22.5 Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Gleiches gilt für Kopien davon, auch wenn diese vom AN gefertigt werden. Die Unterlagen sowie Kopien dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages unaufgefordert und vollständig an den AG herauszugeben.

22.6 Die Pflichten aus den Ziffern 21.2 bis 22.5 gelten auch nach der Beendigung des Vertrages unbegrenzt.

23. Vertragssprache / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

23.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

23.2 Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird der Sitz des AG als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart. Darüber hinaus ist der AG auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen, sofern nicht eine durch die unwirksame Bestimmung verdrängte gesetzliche Regelung wiederauflebt. Entsprechendes gilt für Lücken.